



Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

61. Sitzung am 11. Juni 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

**TOP 5 Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung;
Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Februar 2019**

Beschluss:

1. Der Fachausschuss begrüßt die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Februar 2019, wonach das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als oberste Landesjugendbehörde umfassend zuständig ist für die Regelung der Beträge und Pauschalen nach der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung.
2. Indem das OVG Sachsen-Anhalt zur Herleitung der Verpflichtung der obersten Landesjugendbehörde ausdrücklich auf die landesrechtliche Regelung des § 20 Abs. 3 KJHG LSA abstellt, ist insoweit auch klargestellt, dass die Konnexitätsregelungen nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung anzuwenden sind.
3. Der Fachausschuss sieht deshalb seine Forderungen gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration bestätigt, auch bei Erhöhung der in der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung geregelten Beträge und Pauschalen eine Kostenfolgenabschätzung und einen Finanzierungsvorschlag nach Maßgabe der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung 2016 vorzulegen.